

Kurzinformation LIZENZEN der gemeinsamen Marktorganisation

Lizenzen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) erforderlich für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen. Dieses System liefert der Europäischen Kommission für sensible Produkte kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern.

Ein- bzw. Ausfuhrer die in der EU ansässig sind können anhand der bei der AgrarMarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) bzw. über die Internetapplikation eLizenzantrag mit gleichzeitiger Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit einen Lizenzantrag einreichen. Grundsätzlich - ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist - werden ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr eingehen, am selben Arbeitstag ausgestellt.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen. Die Lizenz ist der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen und kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Der Bereich pflanzliche Erzeugnisse teilt sich in die Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Unter den Bereich Vieh und Fleisch fallen die

Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Eialbumin und Milchalbumin, Schaf- und Ziegenfleisch. Weiters gibt es noch den Bereich Milch und Milcherzeugnisse sowie Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Jedes Erzeugnis wird einer Zollltarifnummer (KN-Code) zugeordnet. Je nach KN-Code gelten für die Lizenzen verschiedene Ein- und Ausfuhrsonderregelungen, unterschiedliche zu hinterlegende Sicherheitenbeträge, Liegefristen, Freimengen und Laufzeiten.

Mit bestimmten Drittländern hat die EU Einfuhrkontingente unter Anwendung eines begünstigten Zollsatzes eröffnet. Die Verwaltung der Erzeugnismengen erfolgt entweder anhand „besonderer“ Lizenzen (Zuteilungsverfahren) oder durch die Zollstellen (Windhundverfahren).

Die Sicherheit richtet sich grundsätzlich nach dem KN-Code - festgelegter Betrag je Einheit - und dem Verfahren. Ergibt die Höhe der berechneten Sicherheit einen Betrag von bis zu 100 € ist die Lizenz von einer Sicherheitsleistung befreit. Sicherheiten unter 500 € können mittels unterzeichneten Zahlungsverprechen abgedeckt werden. Sicherheiten ab 500 € sind in Form einer Bank- oder Einzelbankgarantie zu hinterlegen oder durch Bareinzahlung an die AMA zu leisten. (Bankverbindung: IBAN: AT29 6000 0000 9204 8070, BIC Code: BAWAATWW Kto.-Nr. 92048070 BLZ.: 60000 bei der österr. Postsparkasse)

Die im Rahmen der Lizenz geleistete Sicherheit wird, nachdem die Durchführung nachgewiesen wurde, freigegeben. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich mit der Rückgabe der Lizenz an die erteilende Stelle.

Im Rahmen der Ausfuhren wird ein zusätzlicher Nachweis in Form einer zollamtlichen Ausfuhrbestätigung (Exemplar der Ausfuhranmeldung) verlangt.

Die Unterlagen sind der AMA grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen und bei Ausfuhrnachweisen innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenz vorzulegen. Bei (tlw.) Nichtverwendung (unter 95% der erteilten Menge) bzw. Überschreitung der Fristen verfällt die Sicherheit teilweise bzw. zur Gänze.

Rechtsgrundlagen:

Lizenzen:

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239

Sicherheiten:

Delegierte Verordnung (EU) 907/2014
Durchführungsverordnung (EU) 908/2014
Verordnung (EG) Nr. 1301/2006

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaten (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung) BGBl II Nr. 375/2018

Auskünfte über Lizenzen:

AgrarMarkt Austria - Referat 11

Dresdner Straße 70

1200 Wien

e-mail: lizenzen@ama.gv.at

Tel.: +43 50 31 51- DW 209, 206, 238, 312, 309

Fax: +43 50 31 51 - 303

www.ama.at

Auskünfte über Zollkontingente:

Zollamt Schärding

Tel.: +43/50/233 735

Fax: +43/50/233 596 5057 oder für Zollkontingente und
Zollplafonds 050 233 5965082

Zentrale Auskunftsstelle Zoll:

Zollamt Villach

Ackerweg 19

9500 Villach

Tel. 050 233 740

Fax: 050 233 5964053

e-mail: zollinfo@bmf.gv.at

TARIC-Suche: und QUOTA-Abfrage: (Kontingente):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&

EU-AMTSBLATT:

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>